

# RS Vfgh 1989/10/12 V32/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1989

## Index

50 Gewerberecht

50/01 Gewerbeordnung 1973

## Norm

B-VG Art18 Abs2 / Verordnung Inhalt gesetzwidrig

GewO 1973 §52 Abs4

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Steinfeld vom 16. Feber 1987, Z130-0/87, mit der die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten im Gemeindegebiet untersagt wird

## Leitsatz

Zu weiter örtlicher Untersagungsbereich der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Steinfeld vom 16. Feber 1987 für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten

## Rechtssatz

Die Worte "und am Hauptplatz in Steinfeld" im §1, die Worte "und der Bushaltestelle am Hauptplatz in Steinfeld" im §2 und die litc des §2 der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Steinfeld vom 16.02.1987, Z130-0/87, mit der die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten im Gemeindegebiet untersagt wird, werden als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof sieht keinen Anlaß, von seiner Auslegung des§52 Abs4 GewO - siehe VfSlg.10594/1985 - abzugehen. Im Verfahren wurde nichts vorgebracht, was im konkreten Fall die Festlegung eines Umkreises von bis zu 160 m gerechtfertigt hätte.

(Anlaßfall: E v 12.10.89, B199/89 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides)

## Schlagworte

Gewerberecht Automaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:V32.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10108988\_89V00032\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)